

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

der München Klinik gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
Thalkirchner Straße 48, 80337 München

- nachfolgend München Klinik (MüK) bzw. Auftraggeber genannt -

und

der Firma:

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Diese Vereinbarung dient dem Schutz vertraulicher Informationen, die durch eine der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der geplanten bzw. realisierten Zusammenarbeit der Parteien offengelegt oder der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden oder werden.

Im Zusammenhang damit erklären die Vertragsparteien übereinstimmend Folgendes:

1. Vertrauliche Informationen sind alle mündlichen und schriftlichen finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, medizinischen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter, die Patienten oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche jeweils direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich.

2. Der Auftragnehmer wird alle vertraulichen Informationen, strikt vertraulich behandeln und darüber Stillschweigen bewahren. Des Weiteren wird er Dritten, die zur Kenntniserlangung nicht berechtigt sind, keine vertraulichen Informationen weiterleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht verbundene Unternehmen beider Parteien im Sinne der §§ 15 ff AktG.

Eine Nutzung der vertraulichen Informationen, ist allein auf den Gebrauch im Rahmen der (beabsichtigten) Auftragsabwicklung beschränkt.

Insbesondere wird der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich oder seinem Arbeitgeber im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der jeweils anderen Partei oder Dritten zu verschaffen. Ebenso ist es dem Auftragnehmer untersagt, für etwaige schutzrechtsfähige vertrauliche Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

3. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten nach dieser Vereinbarung durch seine Mitarbeiter sowie freien Mitarbeiter sicher zu stellen.

4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 2 gilt nicht, wenn

- für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt wurde;
- der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Information gelangt ist und dadurch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsvereinbarung verstößt, und
- der Auftragnehmer zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde, der Organe des Auftraggebers oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich verpflichtet ist. Hält sich der Auftragnehmer derart für verpflichtet, wird er dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich informieren, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Information ist in geeigneter Form mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Es dürfen nur solche vertraulichen Informationen offengelegt werden, auf die sich die Verpflichtung zur Offenlegung bezieht.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Der Auftragnehmer wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen.

Der Auftragnehmer wird nach Beendigung des Auftrages bzw. nach Aufforderung sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Daten enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre.

Der Auftragnehmer hat nach gesonderter Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

6. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit darf der Auftragnehmer an Dritte nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

7. Ist es dem Auftragnehmer gestattet, Dritte zur Auftragsabwicklung hinzu zu ziehen, hat er dem Unterauftragnehmer sämtliche Pflichten nach dieser Vereinbarung entsprechend aufzuerlegen und für die Einhaltung zu sorgen.

8. Sollte der Auftragnehmer gegen die in dieser Erklärung begründeten Geheimhaltungspflichten schuldhaft verstoßen, so hat dieser dem Auftraggeber für jeden Verstoß eine der Höhe nach in das

billige Ermessen der StKM gestellten Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom Gericht überprüfbar ist, zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer (Schadensersatz-)Ansprüche bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf den tatsächlichen Schaden im Falle der Geltendmachung angerechnet wird.

9. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

11. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

12. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einschlägigen Verweisungsregeln des deutschen internationalen Privatrechts.

13. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden der ausschließlichen Gerichtszuständigkeit in München unterstellt, sofern zulässig.

14. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen bestehen nicht. Solche bedürfen der Schriftform und sind nicht gültig, sofern diese bloß mündlich getroffen werden. Dasselbe gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

15. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit bzw. das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung zumindest schriftlich zu bestätigen.

Auftraggeber

Auftragnehmer

München, den

, den

Geschäftsbereich Einkauf
für die München Klinik gGmbH
